

Antrag auf Genehmigung¹ der Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland

nach § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes

für Flächen in Mecklenburg-Vorpommern

Antragsteller:

Name, Vorname / Firma

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

BNRZD

Telefon / Fax

E-Mail

Eingangsstempel des Amtes

Ich/Wir beantrage/n für die unter 1. aufgeführte/n Fläche/n eine Genehmigung zur Umwandlung gemäß § 16 Absatz 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S.544), geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2019 (GVOBl. M-V S. 69). Sowohl die umzuwandelnde/n als auch die zur Neuansaat vorgesehene/n Ersatzfläche/n sind dem zuletzt gültigen Sammelantrag (Anlage Flächen) entnommen. Im Sammelantrag nicht enthaltene Flächen sind mit dem Zusatz „neu“ gekennzeichnet.

1. Flächen, für die der Antrag auf Umbruch von Dauergrünland gestellt wird:

Lfd. Nr.	Feldblockident	Parzellenummer in der Anlage Flächen	Parzellengröße netto (ha, a, m ²)	„neu“
Gesamtfläche:				

¹ Hinweise:

Für die Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 150 EUR und für die Ablehnung eine Gebühr in Höhe von 112,50 EUR erhoben.

Für ohne Genehmigung erfolgte Umwandlungen besteht nach § 22 DirektZahlDurchfV eine gesetzliche Rückumwandlungsverpflichtung, die bereits ohne behördliche Entscheidung vollstreckbar ist. Die ungenehmigt umgewandelte Fläche ist bis zum folgenden 15. Mai wieder in Dauergrünland umzuwandeln.

2. Führt das Umwandlungsverbot zu einer unzumutbaren Härte bzw. Belastung für den Betriebsinhaber?

nein; weiter bei 3.

ja; Bitte aussagefähige Nachweise zur möglichen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Unternehmens beifügen. Weitere Angaben unter 3. und 4. sind nicht mehr erforderlich.

Hinweis: Eine unzumutbare Belastung / Härte ist vom Antragsteller unbedingt nachzuweisen.

Eine unzumutbare Belastung / Härte liegt allenfalls vor, wenn durch das Umwandlungsverbot die Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet sein könnte (extrem hohe Gewinnschmälerung bzw. Existenzgefährdung). Für die beantragte Umwandlung muss daher eine zwingende betriebliche Notwendigkeit (z. B. Notwendigkeit einer umfänglichen Betriebsumstellung in Folge von schwerwiegenden Markteinflüssen) bestehen. Um dies überprüfen zu können, muss ein entsprechendes landwirtschaftliches Fachgutachten mit den erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen beigebracht werden, dass eine solche Gefährdung belegt. Es muss auch erkennbar werden, dass andere Maßnahmen des landwirtschaftlichen Unternehmens die hohen, nachgewiesenen wirtschaftlichen Nachteile nicht ausgleichen können. Eine bloße Erklärung des betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmens lässt eine Überprüfbarkeit nicht zu und führt zur Antragsablehnung.

3. Die umzuwandelnde/n Fläche/n liegt/liegen nach meiner/unserer Kenntnis außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, von Überschwemmungsgebieten sowie von Standorten mit hohem Grundwasserstand und Moorböden:

ja, das trifft für **alle** der unter 1. beantragten Flächen zu; weiter bei 4.

ja, das trifft für folgende unter 1. beantragten Flächen zu: Lfd. Nr. _____; für diese Flächen weiter bei 4.;

Für die anderen Flächen gilt das Nachstehende:

In den nicht mit „ja“ beantworteten Fällen darf für die Umwandlung von Dauergrünland keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Ein Antrag führt zur kostenpflichtigen Ablehnung.

4. Auf folgender/folgenden Fläche/n wird eine Neuanlage von Dauergrünland vorgenommen:

a)

Lfd. Nr.	Feldblockident	Parzellenummer in der Anlage Flächen	Parzellengröße netto (ha, a, m ²)
Gesamtfläche:			

Die/Alle Ersatzfläche/n befindet/ befinden sich in meinem/unserem Eigentum.

Folgende Ersatzfläche/n befindet sich in meinem/unserem Eigentum:
Lfd. Nummer aus vorangegangener Tabelle unter 4. a): _____

Die bzw. folgende Ersatzfläche/n befindet/befinden sich im Eigentum folgender Person/en:

b)

Lfd.Nr. aus 4. a)	Name, Vorname	Straße, Nr.	PLZ, Wohnort

Erklärung zu 4.:

- Mir/Uns ist bekannt, dass das neu anzulegende Dauergrünland (Ersatzfläche) vorrangig innerhalb desselben Landkreises, mindestens aber in Mecklenburg-Vorpommern liegen muss.
- Ich/ Wir erkläre/n, dass die Größe der Ersatzfläche mindestens gleich groß ist, wie die der umzuwandelnden Fläche.
- Mir/Uns ist bekannt, dass
 - die Anlage der Ersatzfläche(n) unverzüglich spätestens aber bis zum auf die Genehmigung folgenden 1./15. Mai (siehe Genehmigungsbescheid) zu erfolgen hat,
 - andernfalls die Genehmigung nach § 21 Absatz 2 der DirektZahlDurchfV ausnahmslos mit Ablauf des Termins erlischt und bereits umgewandeltes Dauergrünland unverzüglich wieder rückumzuwandeln ist und
 - eine Terminverlängerung unabhängig der Ausgangssituation und Witterungslage nicht möglich ist.
- Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir als Antragsteller verpflichtet bin/sind dafür Sorge zu tragen, dass die Ersatzfläche/n nicht umgewandelt wird/werden. Der Eigentümer/ Flächenbewirtschafter der Fläche hat der Anlage von Dauergrünland zugestimmt. Die schriftliche Zustimmung/en und die erforderlichen Erklärungen ist/sind beigefügt.

Ich versichere/ Wir versichern, die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag.

Datum, Unterschrift

Anlagen:

- Ausdruck der Flächenskizzen, aus denen die Flächen, für die der Antrag auf Umbruch von Dauergrünland gestellt wird, hervorgehen
- Ausdruck der Flächenskizzen, aus denen die Flächen, auf denen die Neuanlage vorgenommen werden soll, hervorgehen
- Meine als Flächeneigentümer erforderliche Erklärungen bzw.
- Erforderliche Erklärungen der/des anderen Flächeneigentümer/s
- Erforderliche Erklärungen der/des Flächenbesitzers/ -bewirtschafters
- gutachterliche Nachweise, die die unzumutbare Belastung/ Härte belegen